

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus vom 05.01.2012

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2761 -

### **Betr.: Sinn und Unsinn der e-Zigarette**

*Bei der e-Zigarette handelt sich um eine rauchlose Zigarette, bei dem eine zur Verdampfung gebrachte Flüssigkeit (Liquid) inhaliert wird. Im Gegensatz zum Rauchen findet keine Verbrennung statt. Das Liquid wird verdampft und nicht verbrannt.*

*Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellte 2009 fest, dass die E-Zigarette als Genussmittel vertrieben wird. Ebenfalls 2009 stellte das Institut fest, dass die E-Zigarette wegen ihres Nikotingehalts zum Arzneimittel erklärt werden sollte.*

*Es finden sich verschiedentliche Aussagen über positive und negative Eigenschaften und Wirkungen des Produkts. Insgesamt werden die Verbraucher und Verbraucherinnen jedoch nicht aufgeklärt. Unklar und zweifelhaft ist auch die Seriosität vorhandener Informationen bezüglich der Suchtgefahren der e-Zigarette und ihrer vermeintlichen Alternative zur „normalen“ Zigarette.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Wo sind e-Zigaretten in Hamburg erhältlich und in welchem Umfang werden sie bereits konsumiert?*
- 2. Wie beurteilt und schätzt der Senat den quantitativen bisherigen und künftigen Gebrauch der e-Zigarette?*

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

- 3. Welche Möglichkeiten gibt es für KonsumentInnen, sich über die e-Zigarette zu informieren?*

Da weder eindeutige Aussagen zur Gesundheitsgefährdung von e-Zigaretten – auch aufgrund der Produktvielfalt – noch zur rechtlichen Einordnung vorliegen, sind derzeit nur wenige offizielle Informationen vorhanden. Hinweise auf mögliche Gesundheitsgefährdungen finden sich in einem Report der Weltgesundheitsorganisation unter [http://www.who.int/tobacco/publications/prod\\_regulation/tsr\\_955/en/index.html](http://www.who.int/tobacco/publications/prod_regulation/tsr_955/en/index.html),

Des Weiteren siehe Links in der Antwort zu 5.

Informationen zu Überlegungen der Europäischen Kommission, die e-Zigaretten in die Tabakprodukt-Richtlinie aufzunehmen, finden sich in einem Konsultationspapier [http://ec.europa.eu/health/tobacco/consultations/tobacco\\_cons\\_01\\_en.htm](http://ec.europa.eu/health/tobacco/consultations/tobacco_cons_01_en.htm).

- 4. Handelt es sich nach Auffassung des Senats um ein Arzneimittel?  
Wenn ja, bitte begründen.  
Wenn nein, wie stuft der Senat das Produkt ein?*

In Hamburg werden e-Zigaretten als Arzneimittel eingestuft, wenn sie eine arzneiliche Zweckbestimmung aufweisen, d.h. zu therapeutischen Zwecken (z.B. Raucherentwöhnung) deklariert oder bewor-

ben werden. Die Einstufung erfolgt einzelfallbezogen in Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Richtlinie 2001/83/EU und deutsches Arzneimittelgesetz (AMG)). Derzeit befindet sich ein derartiges Produkt mit arzneimittel-rechtlicher Zulassung in Deutschland im Verkehr.

Ist keine arzneimittelrechtliche Zweckbestimmung feststellbar, wird im Einzelfall geprüft, ob die Produkte den Regelungen eines anderen Rechtsbereichs unterliegen.

Hamburg hat als diesjähriges Vorsitzland der Verbraucherschutzministerkonferenz einen Umlaufbeschluss zum Thema e-Zigaretten initiiert. Ziel dieses Umlaufbeschlusses ist es, eine einheitliche rechtliche Einordnung der bisher nicht unter das AMG fallenden e-Zigaretten zu erreichen.

*5. Ist die e-Zigarette nach Einschätzung des Senats gesundheitsschädlich? Antwort bitte begründen.*

Die bislang vorliegenden Aussagen zur Gesundheitsgefährdung durch e-Zigaretten sind nicht ausreichend für eine abschließende Meinungsbildung.

Über die Gesundheitsgefährdung der e-Zigarette liegen derzeit noch keine verlässlichen Beurteilungen vor. Allerdings liegen der zuständigen Behörde Hinweise vor, die eine Gesundheitsgefährdung mindestens nicht ausschließen. Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) rät deshalb zur Vorsicht im Umgang mit e-Zigaretten

([http://bfr.bund.de/cm/343/bfr\\_raet\\_zur\\_vorsicht\\_im\\_umgang\\_mit\\_elektronischen\\_zigaretten.pdf](http://bfr.bund.de/cm/343/bfr_raet_zur_vorsicht_im_umgang_mit_elektronischen_zigaretten.pdf)).

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rät in ihrer Pressemitteilung vom 19. Dezember 2011 gesundheitliche Risiken von e-Zigaretten nicht zu unterschätzen ([www.bzga.de/presse/pressemittelungen/?nummer=716](http://www.bzga.de/presse/pressemittelungen/?nummer=716)). Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) kommt in einer Publikation aus 2010

([http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP\\_Elektrische\\_Zigaretten.pdf](http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_Elektrische_Zigaretten.pdf)) ebenfalls zu dem Schluss, dass kurz- und langfristige gesundheitliche Auswirkungen von e-Zigaretten noch nicht ausreichend erforscht sind. Insbesondere aufgrund des hohen Abhängigkeitspotentials des in ihnen enthaltenen Nikotins seien sie als gesundheitlich bedenklich zu bewerten. Darüber hinaus wird problematisiert, dass e-Zigaretten insbesondere Kindern und Jugendlichen den Einstieg in den Nikotinkonsum durch den Vorbildcharakter erleichtern.

Gemäß der Veröffentlichung des DKFZ können Inhaltsstoffe in den Flüssigkeiten, die in den e-Zigaretten verdampft werden, Nikotin, Aromen, Ethanol, Glycerin und insbesondere Propylenglykol enthalten. Propylenglykol kann bei kurzfristiger und bei wiederholter Exposition Atemwegsreizungen hervorrufen. Angeboten werden neben verschiedenen Tabakaromen auch Fruchtaromen (z.B. Apfel, Erdbeere, Banane) sowie weitere Lebens- und Genussmittelaromen (z.B. Kaffee, Schokolade, Menthol, Lakritze). Mit dem gleichen Grundgerät lassen sich aufgrund des Systems mit auswechselbaren Kartuschen leicht Nebel unterschiedlicher Geschmacksrichtungen erzeugen. Die verschiedenen Geschmacksrichtungen sind mit unterschiedlichen Nikotinmengen kombiniert, aber es sind auch vollständig nikotinfreie Lösungen erhältlich. Diese Vielfalt erschwert eine Bewertung der Gesundheitsrisiken.

*6. Besteht nach Auffassung des Senats ein Regelungsbedarf für das Konsumieren der e-Zigarette in der Öffentlichkeit? – auf Landesebene, – auf Bundesebene? Antwort bitte begründen.*

Die zuständige Behörde prüft eine Regelung im Rahmen des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes (HmbPSchG).